

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfingz-Kreis. 1775-1855 1783**

28 (10.7.1783) Allgemeines Intelligenz-oder Wochenblatt für sämtliche  
Hochfürstliche Badische Lande

Allgemeines  
Intelligenz- oder Wochenblatt  
für sämtliche Hochfürstliche Badische Lande.

Fürstliche neue Verordnungen.

Generalescript an sämtliche Ober- und Aemter. de dato Carlsruhe den 1sten Februar  
1783. GVV. 1167.

Renovations-Verordnung.  
(Beschluß.)

17) Pro Actuario, welcher regulariter bey der Erneuerung d. Aufnahme unnothig ist, da die dabey nöthige Schreiberen von dem Berainigungs-Officianten selbst zu verrichten, oder von ihm der Scribent, wann er einen bezziehen will, aus seinen täglichen 2 fl. 30 fr. zu bezahlen ist, wird passirt

18) Bey Local Beaugenscheinungsfällen aber über ganz strittige und gerichtlich zu entscheidende Posten, wo ein Protocol, so mit ein Actuarius erforderlich, soll für den beaugenscheinenden Richter, es sey derselbe ein Ober- oder Unterbeamter exclusive Protocol und Urtheil, die Gebühr mit täglichen 2 fl. 30 fr. und für den alsdann bezuziehenden Actuarius weiter nicht als 1 fl. 15 fr. passirt werden.

19) Pro publicatione des Berains dem publicirenden Beamten, — 2 fl. 30 fr.

20) Dem dabey das Protocol führenden Actuario. — 1 fl. 15 fr.

21) Den 4 Berainigungs-Beyrassen und resp. Richtern, wie auch dem Dorf- oder Amtsbotten, wann sie kostfrey gehalten werden, wegen Verwohnung der Publikation

22) Eben diesen 4 Richtern und dem Boten, wann sie bey der Berainigungs-Publication auf ihre Kosten zehren müssen, ihre gewöhnliche Tagesgebühr, wie unten noch sub Num. 25 vorkommen wird, zusammen mit 3 fl. 15 fr.

23) Einlad- oder Einführungsschreiben, so viel deren nöthig, und im Concept vorge-wiesen werden können, für jedes expedirte Stück, wann diese an Herrschaften oder dergleichen Aemter gerichtet sind, — 24 fr.

24) Wann es aber nur Zettel oder kleine Schreiben an Gemeindegeldte oder Stabhalter sind, vor das Stück — 10 fr.

25) Berainigungs Beyrassen und Richter sollen mehr nicht als 4 genommen werden, als benanntlich 2 eigentliche Richter, der Ortsvogt und Stabhalter, oder die 2 erste Ortsvorgesetzte, welchen täglich abgereicht werden soll:

Dem Vogt, Schultheissen, oder sonst genannten ersten Gemeindegeldte	— 50 fr.
Stabhalter oder zwey Ortsvorgesetzten	— 45 —
Ersten Berainigungsrichter	— 40 —
Dem zweyten —	— 40 —
und dem Dorfs- oder Amtsbotten	— 20 —

also zusammen — 3 fl. 15 fr.

Für jene Gänge oder halbe Tage aber, an welchem der eine oder andre dem Geschäft nicht beygewohnt, solle auch nichts ange-setzt oder bezahlt werden. Und unter diesen Tages-gebühren sollen auch die Augenscheine begriffen seyn, welche hiernach zu einem ganzen oder halben Tag zu bezahlen kommen.

26) Soll diesen 4 Beyrassen und Richtern in so lang, als ihre Gegenwart dem Geschäft nothwendig, alltäglich zu einem Abendtrunk auf jeden Kopf 1 Maas neuen Wein und für 2 fr. Brod, dann auf den Amtsbotten eine halbe Maas neuen Wein und 1 fr. Brod abgereicht werden, welches beyläufig auf jeden Tag beträgt — 45 fr.

27) Haben diese Beyrassen, Richter und der Bott, wann sie in jedem Ort selbst, wo



die Berainigung vorgeht, wohnhaft st. id. für eine weitere Zöhrung auſſer den sub Num. 25. gedachten Gebühren nichts zu fordern.

28) Daſern aber von einer andern benachbarten Gemeinde ein Ortsorgeſetzter oder Richter wegen eines Umſtands zur Berainigungsauskunft berufen werden müſſte, und derſelbe auf Mittag ſeine Küche nicht wohl mehr erreichen könnte, ſo ſoll demſelben für ſeinen Gang, Müß und Verſäumniß, auch Zehrung, des Tags abgegeben werden

29) Pferdlohn und Futter für den das Berain verfertigen den Officianten nach denen zum Hin- und Herritt erforderlichen Tagen ſoll beſonders berechnet, und ohne Unterſchied, ob derſelbe fährt oder reitet, des Tags bezahlt werden

30) Für die Obſervanzmäßige Mahlzeit und Zehrung bey der Berains Publication ſoll der Koſten niemals höher als der herrſchaftliche 10 pro Centiſche Confirmationstax ſteigen, jedoch mit der Mäßigung, daß, wann das Berain über 400 fl. nach der sub Nr. 1. be-

merkten Anſchlagungsart jährlich ertragen ſollte, derienige, ſo berainigen läßt, mehr als 40 fl. Mahlzeitkoſten nicht ſchuldig ſeyn ſoll.

31) Soll der Parthey, welche berainigen läßt, vollkommen frey ſehen, ob ſie die aus dem erneuerten Berain zu verfaſſende Einzuungsregister, Colligenden und repertoria ſelbſt, oder durch den renovirenden Officianten oder durch jemand anders zur Verfertigung bringen will, welche letzterer dieſe Arbeit, welche eigentlich zur Berains Erneuerung nicht mehr gehört, noch einen Beſtandtheil derſelben ausmacht, als ein Recht zu fordern nicht befügt ſeyn ſoll.

Wir befehlen Euch andurch, daß ihr euch in allen der inn- oder ausländiſchen Stifter, Gemeinden oder Privatperſonen vorkommenden Berainsgeſchäften nach dieſem Tarif pünktlich richten, in allen hierdurch nicht beſtimmten oder geänderten Fällen nach den vorhin ergangenen Verordnungen allgemein achten ſollet. Wir verſehen Uns deſſen, und verbleiben euch in Gnaden wohl beygethan. Gegeben Carlsruhe ut ſupra.

#### Citationes edictales.

Carlsruhe. Da die Catharina Braunin und die Grünemayeriſche Wittib zu Graben, um die Ueberlaſſung des ihren zwey vor 30 Jahren nach Pennſylvanien gezogenen ledigen Schwestern, Namens Liſa und Margaretha Lindin, angefallenen Vermögens gegen Caution angeſtanden haben, So werden beide letztere oder deren allenfallſige Leibes-Erben in Gemäßheit eines ergangenen Fürſt. Regierungs Decret hiermit edictaliter unter Anberaumung eines Termins von ſechs Monaten & sub præjudicio, daß im nicht Erſcheinungs-Fall vor allhieſigem Fürſt. Oberamt ihr Vermögen ihren nächſten Anverwandten erga cautionem alſdamm ausgefolgt werden ſolle andurch citirt und vorgeladen. Carlsruhe den 20ten Juny 1783.

Hochfürſt. Markgräfl. Bad. Oberamt allda. Mühlheim. Demnach Johannes Robin Weber, Handwercks, welcher zu Thiengen hieſiger Herrſchaft den 21ſten Januar 1732 geboren, und ſich anno 1762 zu Saar im Eſaß häuslich niedergelaſſen, nach Verfuß dreyer Jahren aber wieder von ſeiner Frau wegbegeben, nun ſeit 16 Jahren nichts mehr von ſich hat hören laſſen, immittelt aber demſelben bey ſeiner Eltern Vermögens-Uebergabe einiges Vermögen von ertlichen hundert Gulden zugefallen iſt, um welches ſich theils ſein, zurückgelaſſenes Weib, theils ſeine Anverwandte, melden; als wird er, Johannes Robin, oder wer ſein rechtmäßiger Leibeserb wäre, hie-

durch öffentlich ein für allemal vorgeladen, binnen 3 Monaten von dato an, ſich hier bey Oberamt um befragte Erbschaft entweder in Perſon oder durch geungſam Bevollmächtigten geziemend zu melden, und zur Erbschafts-Auſprache die gehörige Legitimations-Urkunden zugleich bezubringen, immassen widrigenfalls das Vermögen nach Maſgab Fürſt. Landrechts vertheilt werden ſolle. Signatum Mühlheim den 27ſten Jun. 1783.

Hochfürſt. Markgräfl. Bad. Oberamt allda. Emmendingen. Nachdem Philipp Volkmar ein von Alsfeld aus Heſſen gebürtiger Strumpfwirker Geſell, der einige Zeit hier in Arbeit geſtanden, gleich darauf als er von Catharina Kieſin von hier zum Schwängerer und Vater ihres unehel. geborenen Kindes angegeben worden von ſeinem Meſter heimlich entwichen, und man biſhero ſeinen Aufenthalt nicht auſſerſuchen können. Als wird derſelbe in Gefolg ergangenen hohen Regierungs Befehls hiemit dergestalten edictaliter citirt und vorgeladen, daß er a dato an, binnen 6 Wochen wovon ihm 2 für den erſten 2 für den andern und 2 für den 2ten und letzten Termin anberaumt werden, vor hieſigem Oberamt erſcheinen und über die ihm gemachte Anklage ſich verantworten, widrigenfalls ſich aber gewärtigen ſolle, daß er auch in dieſer ſeiner 2ten Unzucht Sache während ſeinem hieſigen Aufenthalt, in Contumaciam pro patre spur-



eum anaeais erkannt werden wird. Signatum Emmendingen den 23ten Juny 1783.

Hochfürstl. Markgräfl. Bad. Oberamt der Markgrafschaft Hatzberg allda.

Ettlingen Johannes Seidner der bereits vor 40. Jahren in fremde Kriegsdienste getretene von Malsch gebürtige Burgers Sohn, wird zufoig ergangenen Hochfürstl. Regierungs Decret, dergestalten edictaliter vorgeladen, daß binnen einem vierel Jahr dahier bey Fürstl. Amt sich stellen, oder gewärtigen solle daß sein in Pflegschaft stehendes auf 60 fl. sich beaufendendes Vermögen, seiner Schwester, auf derselben gechehenes Ansuchen gegen Caution extrahirt werden solle. Signatum Ettlingen den 30sten Juny 1783.

Hochfürstl. Markgräfl. Bad. Amt allda.

Ettlingen. Nach Maßgab eingelangten Hochfürstl. Regierungs Decret wird der in fremde Kriegsdienste getretene Caspar Vehrle von Ettlingen andurch edictaliter vorgeladen und ihm eine Frist von 3 Monath anberaumt, in welcher derselbe erscheinen, und seines Austritts halber sich verantworten oder gewärtigen solle, daß sein Vermögen confiscirt und er der Fürstl. Landen werde verwiesen werden. Signatum Ettlingen den 30sten Juny 1783.

Hochfürstl. Markgräfl. Bad. Amt allda.

Ettlingen. Der schon vor zwey Jahren ausgetretene Leibigene ledige Burger Sohn Franz Joseph Kühn von Morsch wird zufoig eingelangten Hochfürstl. Regierungs Befehl, dergestalten edictaliter vorgeladen daß er binnen 3 Monaten, wozu ihm ein Monath vor den ersten einer vor den zweyten und einer vor den dritten anberaumt wird, sich vor hiesigem Amt stellen, und seiner Austrertung wegen Red und Antwort geben widrigenfalls aber gewärtigen solle, daß sein Vermögen confiscirt, und er der Fürstl. Landen verwiesen werden solle. Signatum Ettlingen den 30sten Juny 1783.

Hochfürstl. Markgräfl. Bad. Amt allda.

Eberstein. Der vor kurzem wegen Schulden und Betrügereyen ausgetretene Dehlmüller Joseph Schmal-

#### Gerichtliche Notifikationen.

Eberstein. Ueber das Verschultete Vermögen des ausgetretenen Joseph Schmalholzer gewesener Dehlmüllers zu Michelbach ist von Hochfürstlicher Regierung der Bannt Proceß erkannt und zur liquidation auch allenfallsigem Vorzugstreit Dienstag den dieses anberaumt. Wer demnach etwas an demselben zu fordern hat, solle sich gedachten Tags in der Amtschreiberey dahier einfinden, oder er wird nicht mehr gehört werden. Signatum Gernsbach den 8ten July 1783.

Hochfürstl. Oberamt der Graffschaft Eberstein.

holz von Michelbach wird zufoig eingelangten Hochfürstlichen Regierungs Befehl andurch edictaliter vorgeladen, und demselben zu Erscheinung und Rechtfertigung auch Vernehmung über seine Schulden eine Frist von 6 Wochen unter der Bedrohung anberaumt daß im Ausbleibungsfall er die Landesverweisung zu erwarten habe, und in Ansehung deren gegen ihm gemacht werden Forderungen das rechtliche in Contumaciam werde fürgekehrt werden. Signatum Gernsbach den 8ten July 1783.

Hochfürstl. Oberamt der Graffschaft Eberstein.

Rodalben. Auf eingelangten Hochfürstlichen Regierungs-Befugung wird hiermit des Balzer Stadlers Ehefrau Francisca gebohrne Hausin, welcher dertaliger Aufenthalts-Ort ohnbekannt, edictaliter citirt, daß, wann sie wegen des von dem verstorbenen Herrn Amtmann Dautieux allhier allhier bereits den 13ten Juny 1772. auf ihre hiesige Erbschafts-Geldern empetrirten Arrests ad 26 fl. 19 kr. Klage führen wolle, sie solche in Zeit 6 Wochen unter dem präjudiz bey allhiesigem Amt einbringen solle, daß andernfalls sie damit nimmermehr werde gehört, und denen Amtmann Dautieuxischen Erben solche 26 fl. 29 kr. extrahirt werden. Decretum Rodalben den 30. Juny 1783.

Hochfürstl. Markgräfl. Badisches Amt hieselast.

Rodalben. Nachdem Serdinand Stadler, leib-eigener Burgers Sohn von Clausen sich bereits vor 15 Jahren in auswärtige Kriegsdienste ohne Landesherliche Erlaubnus begeben, als wird derselbe auf ergangenen Hochfürstlichen Regierungs-Befehl andurch edictaliter & peremptorie citirt, daß er sich in Zeit 3 Monat vor allhiesigem Amt stellen, und sich wegen seines Austritts gehörig verantworten, andernfalls aber gewärtigen solle, daß er des Lands werde verwiesen, und sein Rahmen an den Galgen geschlagen werden. Decretum Rodalben den 30sten Juny 1783.

Hochfürstl. Markgräfl. Bad. Amt hieselbst.

Birkenfeld. Zur Liquidierung derer Schulden des Jerg Peter, und Philipp Jacob Bekkers, Johannes Birkenmeyers von Ausweiler, Friedrich Schmidts, Peter Schmidts, Ludwig Körrigs, Johann Peter Schneiders des jüngern, Jerg Jacob Büß, Jerg Otto Schmidts, Bernhard Pfeifers und Christoph Ruelings von Rohm, ist Terminus wegen der 3 ersten von Ausweiler auf Mittwoch den 23sten July d. J. und wegen der 8 lehtern auf Freytag und Samstag den 25sten und 26sten July festgesetzt. Es wird also zu jedermanns Nachricht bekannt



gemacht daß deren Gläubiger sub poena præclusi auf bemeldte Zeit wegen den 3 erstern bey hiesigem Oberamt, wegen der 8 letztern aber zu Rohre vor dem sich daselbst einfindenden Oberamts Actuarius ihre Forderungen eingeben liquidiren sollen. Signatum Surkenfeld den 21sten Juny 1783.

Hochfürstl. Markgräfl. Bad. Oberamt allda. Durlach. Wer an den schon vor 10 Jahren verstorbenen und in die Ganth gerathenen hiesigen Burger und Apotheker Wolfgang Hänter eine Forderung zu machen hätte soll diese in Gemäßheit, gnädigster Verfügung vom 18ten hujus HM. 6724. de novo wieder liquidiren, da die vorherige Liquidations-Acten ab Handen gekommen, und wird Terminus ad liquidandum & certandum super jure prioritatis sub poena præclusi auf den 7ten August a. e. hiermit anberaunt wird. Durlach den 28ten Jun. 1783.

Vigore Commissionis.

Stadtschreiber Schäfer.

Ettlingen. Alle diejenige welche an den entwichenen hiesigen Burger und Weisgerber Martin Wied etwas rechtmäßiges zu fordern haben, sollen sich Donnerstag den 17ten July zur Liquidation und Prioritäts Handlung auf allhiezigem Rathhaus um so gewisser einfinden, als dieselbe nach der Hand nicht

mehr sollen gehört sondern mit ihren Forderungen abgewiesen werden. Signatum Ettlingen den 7ten July 1783.

Hochfürstl. Markgräfl. Bad. Amt allda. Stein. Alle diejenige welche an den vor einigen Wochen entwichenen Michael Sabrer Burger und Waldschütz zu Böfingen etwas rechtmäßiges zu fordern haben, sollen Montag den 28ten dieses Monats bey der vorgehenden Schuldenliquidation bey Verlust ihrer Forderungen in Böfingen auf dem Rathhaus erscheinen solche gehörig liquidiren, und den Beweis derselben zugleich mitbringen. Stein den 2ten July 1783.

Hochfürstl. Markgräfl. Badisches Ober- und Amt. Pforzheim. Wer an die in Gannt gerathene Philipp Gotterischen Eheleute von Diellingen eine rechtmäßige Forderung zu machen hat, solle sich Dienstags den 29ten dieses Monats, Vormittags bey früher Tageszeit, vor dahiesigem Oberamt einfinden und seine Forderung nebst deren suchenden Vorzug, unter Vorweisung der allenfalls in Handen habenden schriftlichen Beweisen, sub poena præclusi darthun. Pforzheim den 8ten July 1783.

Hochfürstliches Oberamt allda.

### Justiz-Sachen.

Bühl. Vermög eingelangten gnädigsten Straf Rescripts vom 4ten Juny d. J. HM. 6186. ist Alois Steyerer lediger Burgers Sohn von Ottersweyer wegen verübten Wagen-Binden Diebstahl zu einer halbjährigen Zuchthaus Strafe mit Willkomm

und Abschied, auch zu Bezahlung deren Untersuchung Kosten verurtheilt, und anheute an den Ort seiner Bestimmung abgeführt worden. Signatum Bühl den 2ten July 1783.

Hochfürstl. Markgräfl. Badisches Amt allda.

### Sachen so zu verleihen sind.

Carlsruhe. In des Kärners hintern Behausung in der Waldhorngass, ist der ganze obere Stock zu verleihen, bestehet in 3 Zimmern, Kuchen, eine Kammer auf dem Speicher, verschlossenen Holzweiss, und

Gebrauch des Wasch- und Backhauses; es kan auch für ledige Pente vertheilt werden; und ist bis den 23ten July zu beziehen.

### Sachen so zu verkauffen sind.

Carlsruhe. Beym Rathöverwandten und Cafee-Schenk Richter, ist frisch verfertigter Anis-Kim-

mig- und Wachholter-Geist zu haben, der Krug zu 48 Kreuzer.

### Personen, so ihre Dienste antragen.

Carlsruhe. Elisabeth Kornin, welche in Strassburg Flor und Blonden außs neu zu waschen gelernt, trägt ihre Dienste hiedurch an, mit der Versicherung

jedermann um sehr billigen Preis zu contentiren sie wohnet in der Cronengass in des Jud David Meyers Haus.

### Promotionen.

Serenissimus haben gnädigst geruhet, dem Hofgärtner in Ettlingen Herrn Philipp Carl Enslin die erledigte Hofgärtnercy Nastatt, und die Hofgärtnercy Ettlingen dem bishero auf der Favorite gestandenen Hofgärtner Herrn Karl Hild zu übertragen, auch den

bey der hiesig Fürstlichen Kuchengärtnercy angestellten Herrn Christian Friedrich Manning als würtlichen Fürstl. Gärtner in Höchstbero Dienste anzunehmen.